

12 Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Fortsetzung)

12.1 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Die für die Ausführung notwendigen Maße und Stückzahlen hat der Auftragnehmer selbst, soweit notwendig an Ort und Stelle, festzustellen. Abweichungen gegenüber den Zeichnungen, Angaben und Beschreibungen sind unverzüglich mit der Objektüberwachung vor Ausführung zu klären.

Die in der Leistungsbeschreibung ausgeworfenen Mengen dienen nicht als Bestellgrundlage.

Der Auftragnehmer erhält die Auftragsunterlagen vom Auftraggeber unentgeltlich in 1-facher Ausfertigung. Weitere Plansätze erhält der Auftragnehmer auf Anforderung gegen Bezahlung. Zusätzlich wird der aktuelle Planstand digital per

☐ Projektraum bereitgestellt

☒ Email übermittelt.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erstellten Ausführungsunterlagen wird durch die Freigabe des Auftraggebers nicht berührt.

Ergänzend zu § 1 Abs. 2 VOB/B wird folgendes bei Widersprüchen vereinbart:

- Text vor Plan
- Neu vor Alt

12.2.1 Vergütungsänderung:

Eine Lohngleitklausel ist nicht vorgesehen. Die angebotenen Preise sind Festpreise.

12.2.2 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Abweichend zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird ein Rückgabezeitpunkt nach Ablauf der vereinbarten vollständigen Gewährleistungsdauer nach Abnahme vereinbart.

12.3 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

Auf der Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer für seine vollständigen Leistungen Terminpläne aufzustellen und vor Ausführung der Leistung vorzulegen.

Für die jeweiligen Einzelleistungen ist die vorgesehene Personalstärke anzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die festgelegten Ausführungsfristen einseitig auf spätere Termine zu verschieben und weitere Fristen festzulegen, insbesondere bei Änderungen im Rahmen der Planung, der Vergabe der Bauleistung und/oder der Bauausführung. Die Verschiebung ist dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Verschiebt der Auftraggeber festgelegte Ausführungsfristen vor der verbindlichen Aufforderung im Sinne der Ziff. 1.1 des Formblatts, erhält der Auftragnehmer dafür keine gesonderte Vergütung, es sei denn, er hat auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers bereits mit Vertragsleistungen oder Vorbereitungshandlungen begonnen und ihm sind dadurch nachweisbare Kosten entstanden. Verschiebt der Auftraggeber festgelegte Ausführungsfristen nach der verbindlichen Aufforderung im Sinne der Ziff. 1.1 des Formblatts, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der ihm nachweisbar entstehenden Mehrkosten, insbesondere Vorhalte- und Stillstandskosten, soweit er mit Vertragsleistungen oder Vorbereitungshandlungen nachweisbar bereits begonnen hat. Der Auftragnehmer hat die Mehrkosten unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu belegen. Das Recht der Parteien zur

Kündigung nach § 6 Abs. 7 S. 1 VOB/B bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat seinem Angebot die aktuelle Marktsituation einschl. nicht auszuschließender jahreszeitlicher, witterungsbedingter, aber auch durch mögliche Häufungen von Erkrankungen und Ereignisse wie die Corona-Pandemie, den Ukrainekrieg und Nahostkonflikt und daraus nach der Erfahrung der letzten Jahre mögliche Lieferverzögerungen sowie personelle und andere Einschränkungen und Verzögerungen, einschließlich auftraggeberseitiger Verschiebungen nach dem vorstehenden Absatz, in besonderer Weise zugrunde gelegt und hat dies in die Positionen der Leistungsbeschreibung einkalkuliert, ggf. durch redundante Beschaffungswege, so dass Verzögerungen sicher ausgeschlossen werden können.

12.3.1 Der AN hat keinen Anspruch auf die zusammenhängende Ausführung der beschriebenen Leistung

12.4.1 Abnahme
Der AG verlangt gem. §12 VOB/B die förmliche Abnahme.

12.4.2 AGB AN
Geschäftsbedingungen des AN sind unwirksam.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -